

ziemlich zahlreichen in den Rechnungsbüchern genannten Deutschen in Avignon geben können, wobei ihm das Kapitel „die deutsche Bruderschaft in Avignon“ aus *Schmidlins* Geschichte der Anima wertvolle Fingerzeige bot. — An manchen Stellen aber ist unter bursa einfach die Börse im Sinne der Geldtase zu verstehen; in einem Fall hat der Herausgeber „quia burse habuit“ (S. 84*, 1) statt „quia bene se habuit“ verlesen.

Auch sonst finden sich manche Lesefehler, z. B. S. 89* S. Maria in Cosmedamiani statt in Cosmedin; Gancelinus statt Gaucelinus; foratis statt foraturis (S. 47); Ganuensis ist jedenfalls Ganensis, vgl. Eubel, Hierarchia S. 270 (S. 61). Der Kurialadvokat Henricus de Ast ist kein Italiener aus Asti (S. 106*) sondern ein Deutscher aus Fritzlar (nach Intr. et Exit. 207 f. 83).

Im Glossar sind viele Sextanervokabeln unnötig aufgenommen, andere unbekanntere (perdix: Rebhuhn etc.) fehlen.

Für die Wirtschaftsgeschichte hat der Verfasser alles fruchtbar gemacht, was für die Waarenkunde, die Hausgeräte, die Wohnungsmieten und namentlich für den Küchenezettel in den Rechnungsbüchern niedergelegt ist. Abgesehen von dem letzteren ist der Ertrag nicht sehr reichlich, besonders vermisst man in den allermeisten Fällen greifbare Angaben für die Preisgeschichte, da nur ganz selten (im Gegensatz zu den Ausgabebüchern der päpstlichen Kammer) die Quantität der Einkäufe angegeben wird.

K. H. Schaefer, Rom.

Kisky W., *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert.* VIII+197 Seiten. Weimar 1906.

Derselbe, *Das freiherrliche Stift S. Gereon in Köln.* 50 Seiten. Köln 1907.

W. Kisky hat sich als hervorragend begabten Schüler von A. Schulte durch die erstgenannte fleissige Arbeit eingeführt. Sie ist als 3. Heft eines von K. Zeumer (Berlin) ins Leben gerufenen neuen Unternehmens erschienen: „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit“. K. untersucht die Standesverhältnisse der Domkapitulare, den Unterschied zwischen freiem Adel (Fürsten, Grafen, Freiherrn) und Ministerialen scharf herausarbeitend. Er folgt damit den Spuren seines Lehrers, der ähnliche Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Minnesänger und mehrerer Stifter wie Klöster (in Baden und Werden a. d. Ruhr) veröffentlichte. Der Hauptwert von K.s Arbeit beruht demgemäss in seinen sorgfältigen genealogischen Nachforschungen und in einer darauf gegründeten Statistik der Beteiligung der verschiedenen Adelsklassen, der einzelnen Familien und Diözesen bei der Besetzung der Domherrnstellen und bei der Wahl der geistlichen Kurfürsten. Die Hauptarbeitskraft ist der Kölner Kathedrale

gewidmet, wo nicht, wie in Mainz und Trier, schlechthin adlige Herrn, sondern wie in Strassburg (*Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert*, 1903) nur edel-Freie zu Kapitularen aufgenommen wurden. Dabei tritt das erfolgreiche Bestreben zu Tage, den Kreis der Berechtigten immer enger zu ziehen und den gräflichen wie fürstlichen Adel zu bevorzugen. In verhältnismässig wenigen Fällen (ca. 5 %) hat die Kurie versucht, Domkanonikate zu besetzen, am Kölner Dom ist es ihr überhaupt kaum zweimal gelungen. Es entspricht das völlig meiner in dieser Zeitschrift (1906 S. 140) begründeten Verwahrung gegen die Behauptung, dass durch die Masse der päpstlichen Reservationen u. s. w. die Rechte der Kanoniker zur Ergänzung ihrer Mitgliederzahl nahezu vollständig aufgehoben worden seien. K.s Untersuchung kommt zu dem Ergebnis „dass die drei (Dom) Kapitel sich eigentlich unbeschränkt selbst ergänzen konnten“. Für die genealogischen Nachweise hätte K. noch die Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und namentlich die einschlägigen Arbeiten A. Heldmanns mit Nutzen berücksichtigen können. Dann wären die uralten hessischen Geschlechter der Grafen von Witgenstein, Battenberg u. a. besser zu ihrem Recht gekommen. Die Grafschaft Witgenstein lag nicht bei Arnberg in Westfalen sondern im chattischen Oberlahngau.

Die kirchenrechtliche Einteilung der Kölner Domkanoniker war nicht: 25 Kanoniker und eine unbestimmte Zahl von Domizellaren, sondern 24 canonici ersten-, 12 canonici zweiten Grades und 36 Domizellare d. h. canonici scolares. Am Mainzer Dom waren nicht 41 sondern 44 Kanonikate, die Pfründen der Domizellare einbegriffen, dazu noch 8 „precariae“. Die letzteren wurden nicht zu den Kapitularstellen gerechnet. Daher erklärt es sich, dass einzelne, kraft der ersten Bitte vom Erzbischof nominierte Herrn nicht als Kapitulare zu Tage treten.

Die zweite Arbeit Kiskys über das freiherrliche Stift S. Gereon (*Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein* 1907 H. 82) lässt auch eine sorgfältige Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Fragen wie mit dem Wesen der Kollegiatstifter erkennen. Wir erhalten nicht nur ein klares Bild von der ständischen Zusammensetzung dieses nächst der Kathedrale ältesten und vornehmsten Kollegiatkapitels Deutschlands, welches sich schon seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts als ein ausschliesslich dem höheren Adel zugängliches erweist, sondern auch von den einzelnen Stiftsämtern, ihren Pflichten und Rechten wie ihrer Entwicklung und Verknöcherung.

K. H. Schaefer.

Kardinal **Andreas Steinhuber**, *Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom*. 2 Bände. xviii und 506; x und 617 S. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder, 1906.

Dieses Werk konnte bei seinem ersten Erscheinen vor 12 Jahren in Bd. 11 S. 613–617 dieser Zeitschrift mit hoher Anerkennung besprochen